

# Ausführungsbestimmungen zur Ortssatzung beim Katholischen Stadtdekanat Stuttgart

## 1. Vorbemerkungen

Gemäß Dekret des Bischofs Nr. A 334 vom 12.02.2007 hat der Stadtdekanatsrat im Sinne des § 29 Abs. 5 KGO am 27.1.2010 die Ortssatzung beschlossen. In § 15 dieser Satzung ist festgelegt, dass Einzelheiten zur Ortssatzung in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden. Neben den laufenden Bedarfszuweisungen an die Einzelkirchengemeinden werden in diesen Bestimmungen auch Festlegungen zur Bauunterhaltung und Bestandsentwicklung von Standorten und Gebäuden getroffen.

## 2. Finanzausweisungen für den laufenden Bedarf der Gemeinden im Ordentlichen Haushalt

### 2.1 Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache (GKaMs)

Die von der Diözese zur Verfügung gestellten Finanzmittel werden nach den Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache (GKaM) vom Stadtdekanat verwaltet. Die Mittel für die Grundausstattung werden zur Deckung des Pastoraletats in voller Höhe an die GKaMs weiter gegeben. Aus diesem Budget sind die pastoralen und sächlichen Grundausgaben einschließlich der Kirchenmusik zu tragen. Den GKaMs werden für Investitionen und in begründeten Härtefällen auf Antrag aus den Infrastrukturzuweisungen weitere Zuschüsse gewährt. Über die Bewilligung der Zuschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss des Stadtdekanats.

### 2.2 Einzelkirchengemeinden

Den 46 Kirchengemeinden stehen aus der Kirchensteuerzuweisung der Diözese Bedarfszuweisungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Bedarfszuweisung an die Einzelkirchengemeinden erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Größe der Kirchengemeinde nach Katholikenzahl des Vorjahres
- Grundbetrag nach Anzahl der bedarfsgerechten Einrichtungen
  - Kirche
  - Pfarrhaus
  - Gemeinderäume
  - Kindergartengruppen (bei Trägervariante 3)
- Zuschuss für Raumkosten bei Nutzung durch Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache
- Zuschuss für die Kirchenmusik nach Anzahl der Chöre/Gottesdienste und überpfarrlichen kirchenmusikalischen Veranstaltungen
- Zuschüsse für KGR-Wahlen nach Zahl der Wahlberechtigten

Für das Haushaltsjahr 2010 erhalten die Kirchengemeinden ungeachtet der Regelungen in der Ortssatzung Zuweisungen auf der Grundlage der Höhe des Rechnungsabschlusses des Haushaltsjahres 2006. Bei diesen Zuweisungen werden die Kostenentwicklungen und Veränderungen der Jahre 2007 - 2009 berücksichtigt. Für die folgenden Haushaltsjahre werden vom Stadtdekanatsrat notwendige Bedarfsanpassungen vorgenommen.

### 3. Finanzzuweisungen für Investitionen im außerordentlichen Haushalt Sicherung von kirchlichen Standorten

#### 3.1 Bedarfsanerkennung

Vor jedem investiven Eingriff wird in der Regel eine Gesamtbetrachtung vorgenommen und in eingehenden Beratungen zusammen mit den Nutzern eine Strategie entwickelt, mit dem Ziel, die Potenziale des Standorts zu stärken, dessen Nutzung zu optimieren und Folgekosten dauerhaft zu reduzieren.

Die technische Ausstattung muss so gestaltet werden, dass dauerhaft niedrige Betriebskosten (Beleuchtung, Heizung) erreicht werden. Das Anerkennungsverfahren ist in Ziffer 3.4 beschrieben.

#### 3.2 Genehmigungspflichtige Baumaßnahmen und sonstige Investitionen

Alle Maßnahmen mit einem Kostenaufwand im Sachzusammenhang von über 5.000 € sind genehmigungspflichtig. Für Maßnahmen unter 5.000 € müssen Mittel im Haushaltsplan veranschlagt werden. Unabhängig von der Art der Maßnahme oder der Höhe der Kosten sind genehmigungspflichtig:

- Maßnahmen, die einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
- Maßnahmen, die Kunst- und Baudenkmale betreffen,
- Veränderungen und Anschaffungen von Ausstattungsstücken in Kirchen, z. B. Altäre, Tabernakel, Ambo, Sedilien, Taufstein, Beichtstühle, künstlerisch gestaltete Fenster, bildhafte Darstellungen, Kreuzwege und Skulpturen, auch wenn Werke der bildenden Kunst fest mit dem Bauwerk verbunden sind,
- Veränderungen bzw. Neubehandlungen in Kirchenräumen und Kapellen an Boden, Decke und Wänden und gestalterische Maßnahmen im Außenbereich,
- Anschaffungen, Erweiterungen und Instandsetzungen von Orgeln und Orgelprospekten,
- Beschaffungen, Veränderungen und Ergänzungen an Glocken, Glockenstühlen, Läutewerken und Turmuhren,
- Lautsprecher und Liedanzeiger,
- Maßnahmen zur Absicherung von Kunstgegenständen.

Im Übrigen gilt die Bauordnung der Diözese und das in Ziffer 3.4 beschriebene Verfahren zur Bedarfserkennung.

#### 3.3 Finanzzuweisungen für Investitionen im außerordentlichen Haushalt

**3.3.1** Eine Baumaßnahme darf erst begonnen oder weitergeführt werden, wenn das Bauvorhaben und die Finanzierung genehmigt und sichergestellt sind.

**3.3.2** Das Stadtdekanat hat in einer **mittelfristigen Investitionsplanung** alle anstehenden Instandsetzungs- und Neubaumaßnahmen zu erfassen, die voraussichtlich in den nächsten fünf Jahren zur Durchführung anstehen. Der Stadtdekanatsrat hat die Reihenfolge der einzelnen Maßnahmen festzulegen. Hierbei ist darauf zu achten, dass Substanz erhaltende Maßnahmen Vorrang vor Neubauten haben (vgl. § 5 Abs. 1 HKO).

**3.3.3** Im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit muss jede Kirchengemeinde ihre Möglichkeiten zur Finanzierung der vorgesehenen Baumaßnahme ausschöpfen. Auch wenn die Kirchengemeinde über keine eigenen Investitionsmittel verfügt, muss sie sich bei anstehenden Baumaßnahmen mit **Eigenmitteln** (Spenden, Eigenleistungen, Rücklagen) in Höhe von 20 % der Investitionssumme beteiligen. Das Stadtdekanat gewährt den Kirchengemeinden nach Bedarfsanerkennung und vorliegender Genehmigung vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel für folgende Vorhaben Investitionskostenzuschüsse:

- Neu- und Umbauten von Gemeinde- und Jugendräumen
- Neubau, Umbau und Sanierung von Pfarrkirchen
  - Bauwerk
  - Glockenstuhl und Läutwerk
  - Heizungsanlage
  - Lautsprecheranlage
  - Liedanzeiger
  - Turmuhr

- Alarmanlage
- Ausstattung von Kirchen- und Jugendräumen (z.B. Mobiliar)
- Ferienwaldheime

Für Ferienwaldheime wird die Höhe der Zuschüsse im Einzelnen festgelegt, da die Trägerschaften und Finanzierungsmodalitäten stark voneinander abweichen. Investitionszuschüsse für Glocken und Orgeln werden nicht gewährt. Für Investitionsmaßnahmen in Kindertagesstätten gelten die Vereinbarungen des jeweiligen Kooperations- und Dienstleistungsvertrages zwischen dem Stadtdekanat und der Kirchengemeinde. Für alle anderen Vorhaben werden grundsätzlich Zuschüsse in Höhe von 80 % gewährt.

**3.3.4** Sofern die Kirchengemeinde nicht in der Lage ist, die Finanzierung der restlichen Gesamtkosten aus Eigenmitteln sicherzustellen, können Zuschüsse aus Diözesanmitteln sowie Zuweisungen aus Mitteln des Ausgleichstocks bei der Diözese oder beim Stadtdekanat beantragt werden. Es können auch innere Darlehen aus Mitteln des Geldvermögens der Kirchengemeinde oder des Stadtdekanats eingesetzt werden. Hierüber hat der Geschäftsführende Ausschuss nach Empfehlung des Verwaltungsausschusses zu entscheiden. Darüber hinaus sind Geld- und Grundvermögen als **Eigenmittel** einzusetzen, sofern diese **aus Kirchensteuereinnahmen** gebildet wurden. Über den Einsatz von Grundvermögen ist im Einzelfall nach Anhörung der Kirchengemeinde vom Geschäftsführenden Ausschuss zu entscheiden.

**3.3.5** Beim Genehmigungsantrag für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten hat die Kirchengemeinde nachzuweisen, dass eventuelle **Folgekosten** des laufenden Betriebs und der Unterhaltung der Räume von der Kirchengemeinde getragen werden können. Die Folgekosten gliedern sich in

1. die Gebäudebetriebskosten mit den laufenden jährlichen Aufwendungen für Heizung, Licht, Reinigung, Grundbesitzabgaben und Personal (bei Neubauten oder Erweiterungen kann von einem groben Überschlagswert mit 1,5 % der Baukosten ausgegangen werden) und
2. die Bauunterhaltungskosten mit den jeweils erforderlichen Kosten für die laufenden Instandsetzungsarbeiten.

Zur Bestreitung der Gebäudebetriebs- und Unterhaltungskosten muss die Kirchengemeinde im erforderlichen Rahmen durch erzielbare Einnahmen beitragen.

**3.3.6 Auftreten von Gefahren**

Beim Auftreten von besonderen Vorkommnissen und Gefahrenzuständen im Baubereich ist umgehend das Verwaltungszentrum zu verständigen. Eventuell notwendige Sicherheitsmaßnahmen sind von der Kirchengemeinde sofort zu treffen.

**3.3.7 Baumaßnahmen in der Nachbarschaft**

Die Kirchengemeinden informieren das Verwaltungszentrum unverzüglich über begonnene Baumaßnahmen in unmittelbarer Nachbarschaft zu kirchlichen Grundstücken.

**3.4 Bedarfsermittlung und –anerkennung bei Baumaßnahmen**

Die Bauordnung für ortskirchliche Rechtspersonen, Dekanate und Dekanatsverbände legt fest, dass vor der Erteilung von Planungsaufträgen an Architekten und Sonderfachleute ein Bedarfsermittlungs- und Anerkennungsverfahren durchzuführen ist. Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen muss generell vor Planungsbeginn über das Verwaltungszentrum die Bedarfsanerkennung beim Bischöflichen Ordinariat beantragt werden.

**3.4.1 Bauantrag (Antrag auf eine aufsichtsrechtliche Genehmigung einer Baumaßnahme)**

Für die beabsichtigte, genehmigungspflichtige Baumaßnahme ist vor Planungsbeginn eine Bedarfsanerkennung zu beantragen. Hierzu reicht die Kirchengemeinde ihren Antrag mit folgenden Angaben und Unterlagen ein:

1. Projektwunsch,
2. Begründung des Antrags,
3. gewünschtes Raum- und Bauprogramm,
4. Finanzierungsvorstellungen,

5. Grundsatzbeschluss des Kirchengemeinderates,
6. Angaben zu vorhandenen Grundstücken, wie Größe, Lage, planungsrechtliche Ausweisung, topographische Verhältnisse,
7. Gemeindedaten mit Angabe der Katholikenzahl und der Zahl der Andersgläubigen mit einer kurzen Prognose über die künftige Entwicklung der Gemeinde, bei Maßnahmen an Kirchen die Zahl der durchschnittlichen Kirchenbesucher,
8. Angaben zur Gemeindegemeinschaftsarbeit,
9. vorhandene bauliche Ausstattung der Kirchengemeinde,
10. vorhandene Gemeinschaftsbauten im Bereich der bürgerlichen Gemeinde (bezogen auf die Zweckbestimmung der beantragten Baumaßnahme).

Anmerkung: Bei Bauanträgen für Maßnahmen mit einem voraussichtlichen Kostenaufwand von unter 125.000 € können die Angaben Ziff. 7-10 auf Antrag und nach Genehmigung entfallen.

#### **3.4.2 Bedarfsermittlung**

Umfang und Dringlichkeit der Maßnahme werden nach Eingang des Antrags vom Bischöflichen Ordinariat (unter Anhörung der zuständigen Referenten und des Dekans) geprüft. Nach abschließender Beurteilung des Bauantrags durch das Bischöfliche Ordinariat erfolgt ein schriftlicher Bescheid. Mit der grundsätzlichen Zustimmung zu dem Bauvorhaben wird gleichzeitig entschieden, ob das Bauvorhaben im Wege der Einzelplanung oder als Architektenwettbewerb auszuschreiben ist.

#### **3.4.3 Grundlagenermittlung**

Die Grundlagenermittlung wird vom Verwaltungszentrum bzw. dem beauftragten Planer in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde durchgeführt. Bei Durchführung eines Wettbewerbs werden die näheren Bedingungen mit der Kirchengemeinde abgestimmt.

#### **3.4.4 Vorplanung und Entwurfsplanung**

Der Kirchengemeinderat trifft die Entscheidung über die Wahl eines Architekten nach Vorlage des Honorarvorschlags. Honorarvorschläge/ Angebote sind mit dem Verwaltungszentrum abzustimmen. Danach erfolgen Entwurfsplanung, einschließlich Kostenberechnung und die Grundsatzgenehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat. Der Abschluss des Architektenvertrags bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

#### **3.4.5 Ausführungsplanung und Baudurchführung**

Nach Vorliegen der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat beauftragt die Kirchengemeinde / das Stadtdekanat den Architekten mit der Genehmigungsplanung (baurechtliche Genehmigung/ Bauantrag), Ausführungsplanung, Ausarbeitung der Werkpläne und Details, Festlegung des Bauzeitplans.

Grundsätzlich ist die Kirchengemeinde / das Stadtdekanat als Träger der Baumaßnahme für die Einhaltung der genehmigten Planung und des Kostenrahmens verantwortlich. Auf eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kirchengemeinde, dem Bischöflichen Bauamt, dem Verwaltungszentrum und allen Planungsbeteiligten bei der Durchführung der Baumaßnahme kann dabei nicht verzichtet werden.

Bei der Erstellung der Kostenberechnung und der Leistungsverzeichnisse muss ausdrücklich darauf geachtet werden, dass die konkret auszuführenden Leistungen dem im Bedarfsanerkennungsverfahren festgelegten Umfang entsprechen. Wichtig ist auch, dass sich die Kirchengemeinde vor Vergabe von Aufträgen versichert, dass das Auftragsvolumen innerhalb des genehmigten Kostenrahmens liegt. Aus haftungsrechtlichen Gründen sollten die konkreten Erklärungen der Planungsbeteiligten schriftlich erfolgen.

§ 13 Abs. 2 BauO verpflichtet den Architekten während der Bauausführung zur ständigen Kontrolle der Baukosten. Stellt der Architekt Überschreitungen bei der vom Bischöflichen Ordinariat genehmigten Kostenberechnung bzw. dem Kostenanschlag fest, muss er unverzüglich den Bauherrn unter Angabe der Gründe schriftlich benachrichtigen.

Das für die Baurechnungsführung zuständige Verwaltungszentrum muss ggf. die erforderlichen Unterlagen und Angaben des Architekten einfordern und bei absehbaren Abweichungen vom Kostenrahmen das verantwortliche Gremium und den Architekten zur Klärung der Kostenfrage auffordern.

### 3.5 Renovation und Instandsetzungen

#### 3.5.1 Grundsätze

Grundsätzlich werden Renovationen und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt und Investitionskostenzuschüsse des Stadtdekanats gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es handelt sich um Substanz erhaltende Maßnahmen, die Schäden und Mängel an Bauwerken / Gegenständen beheben
2. Der Renovationsbedarf wurde durch die Gremien des Stadtdekanats und/oder das Bischöfliche Ordinariat anerkannt. Die Instandhaltungszyklen werden eingehalten.
3. Für das Bauvorhaben muss eine besondere pastorale Bedeutung nachgewiesen werden; pastoral erforderlich ist, was das Gemeindeleben unterstützt und erweitert.
4. Der genehmigungsfähigen Bauplanung liegt ein funktional schlüssiges Konzept mit Plänen und Kostenberechnung zugrunde.
5. Die Maßnahme muss nachhaltig sein. Auf die Instandhaltungszyklen Ziffer 3.5.2 wird hingewiesen. Bei Neubauvorhaben sichert die Anwendung der Energieeinsparverordnung (EnEV) die notwendige Energieeffizienz.
6. Am Bauvorhaben sind im Auftrag der Zuschussgeber Dritte beteiligt (Denkmalamt, Landeshauptstadt Stuttgart etc.).
7. Die Finanzierung ist sichergestellt.

#### 3.5.2 Instandhaltungszyklen

Für die Instandhaltung kirchlicher Gebäude gelten nachfolgende Instandhaltungszyklen. Die angegebenen Fristen sind Richtgrößen. Abweichungen bedürfen einer besonderen Begründung, der abweichende Bedarf ist vom Stadtdekanat zu genehmigen.

Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Leib und Leben bzw. zur Abwendung von Vermögensschaden haben Vorrang vor Schönheitsmaßnahmen.

##### 1. Gebäude, innen

Kirche	
Innenrenovation	25 Jahre
Innenrenovation, Sichtbeton	40 Jahre
Pfarrhaus	
Pfarrerwohnung	
Instandsetzung/Reparatur	nach Bedarf
Instandhaltung	nach Pfarrhausrichtlinien der Diözese
Modernisierung	35 Jahre
Pfarrbüro	
Instandsetzung/Reparatur	nach Bedarf
Instandhaltung	10 Jahre, z. B. Malerarbeiten
Modernisierung	40 Jahre
Gemeindehaus	
Instandsetzung/Reparatur	nach Bedarf
Instandhaltung	15 Jahre, z. B. Malerarbeiten
Modernisierung	40 Jahre
Kindertagesstätte	
Instandsetzung/Reparatur	nach Bedarf
Instandhaltung	8 Jahre, z. B. Malerarbeiten
Modernisierung	40 Jahre
Sonstige Gebäude	
Instandsetzung/Reparatur	nach Bedarf
Instandhaltung	15 Jahre, z. B. Malerarbeiten

Modernisierung	40 Jahre
(Miet-)Wohnungen	
Instandsetzung/Reparatur	Nach Bedarf (z. B. bei Mieterwechsel)
Instandhaltung	Malerarbeiten Sache des Mieters
Modernisierung	35 Jahre

## 2. nach Bauteilen

Haustechnik	
Heizungsinstallation	50 Jahre
Heizkessel	25 Jahre
Sanitärinstallation	50 Jahre
Elektroinstallation	50 Jahre
Fassade	
Putz/ Neuanstrich	35 Jahre
Sichtbeton / Instandsetzung	35 Jahre
Naturstein Sichtmauerwerk	70 Jahre
Dach	
Bituminöse Abdichtung	35 Jahre
Metall Titanzink Aluminium	50 Jahre
Metall Kupfer	70 Jahre
Ziegel Schiefer	70 Jahre

## 3. Freianlagen

Befestigte Flächen	
Asphalt	25 Jahre
Naturstein Betonwerkstein	25 Jahre
wassergebundene Flächen	15 Jahre
Modernisierung	40 Jahre
Spielplätze Kindertagesstätten	
Modernisierung	25 Jahre

### 3.5.3 Begriffsdefinitionen

**Neubauten** und Neuanlagen sind neu zu errichtende oder neu herzustellende Objekte

**Umbauten** sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit **wesentlichen Eingriffen** in Konstruktion oder Bestand

**Modernisierungen** sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen **Erhöhung des Gebrauchswertes** eines Objektes

**Instandhaltungen** sind Maßnahmen zur **Erhaltung des Sollzustandes** eines Objektes.

**Schönheitsreparaturen** sind **Instandhaltungen**.

**Instandsetzungen** (Reparaturen) sind Maßnahmen zur **Wiederherstellung** des **zum bestimmungsgemäßen Gebrauch** geeigneten Zustandes (Soll-Zustand) eines Objekts.

Die Ausführungsbestimmungen wurden am 27. Januar 2010 vom Stadtdekanatsrat beschlossen.